

Satzung
der Stadt Monheim am Rhein
über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages
nach § 51 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
– Landesbauordnung – (BauO NW)
- Stellplatzablösesatzung – vom 26.06.2006

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 21.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV 2023 NRW), in der zurzeit gültigen Fassung;
- § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW S. 256), in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 1
Geltungsbereich

(1) in der Stadt Monheim am Rhein werden folgende Gebietszonen nach § 51 Abs. 5 BauO NW festgelegt:

- **Gebietszone I:** Hauptgeschäftsbereich Monheim – Stadtzentrum –
- **Gebietszone II:** Monheim – Altstadt –
- **Gebietszone III:** Geschäftsbereich Baumberg-Hauptstraße
- **Gebietszone IV:** Geschäftsbereich Ernst-Reuter-Platz – Friedrichstraße

Ausgehängt und veröffentlicht im Internet am: 26.06.2006	Abgehängt am: 04.07.2006
---	-----------------------------

- (2) Der Geltungsbereich der Stellplatzablösesatzung für die Gebietszonen I bis IV ergibt sich aus den beigefügten Lageplänen im Maßstab 1:5000. Die Pläne sind als Anlagen 1 und 2 Bestandteile dieser Satzung.

§ 2 Kosten

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs und der damit verbundenen Nebenkosten wird der Ablösebetrag je Stellplatz wie folgt festgesetzt:

In der Gebietszone I:	11.107,-- Euro
In der Gebietszone II:	7.752,-- Euro
In der Gebietszone III:	7.697,-- Euro
In der Gebietszone IV:	7.752,-- Euro

- (2) Der Geldbetrag nach § 1 ist entsprechend der Regelung in § 51 Abs. 6 BauO NW zu verwenden.

§ 3 Inkrafttreten

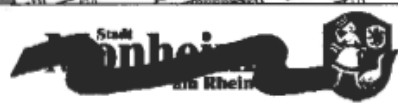
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.06.1994 außer Kraft.

Anlage 1.2 zur Stellplatzablösesatzung der Stadt Monheim am Rhein
vom 14. Juni 2006
Abgrenzung der Gebietszone I im Stadtteil Monheim

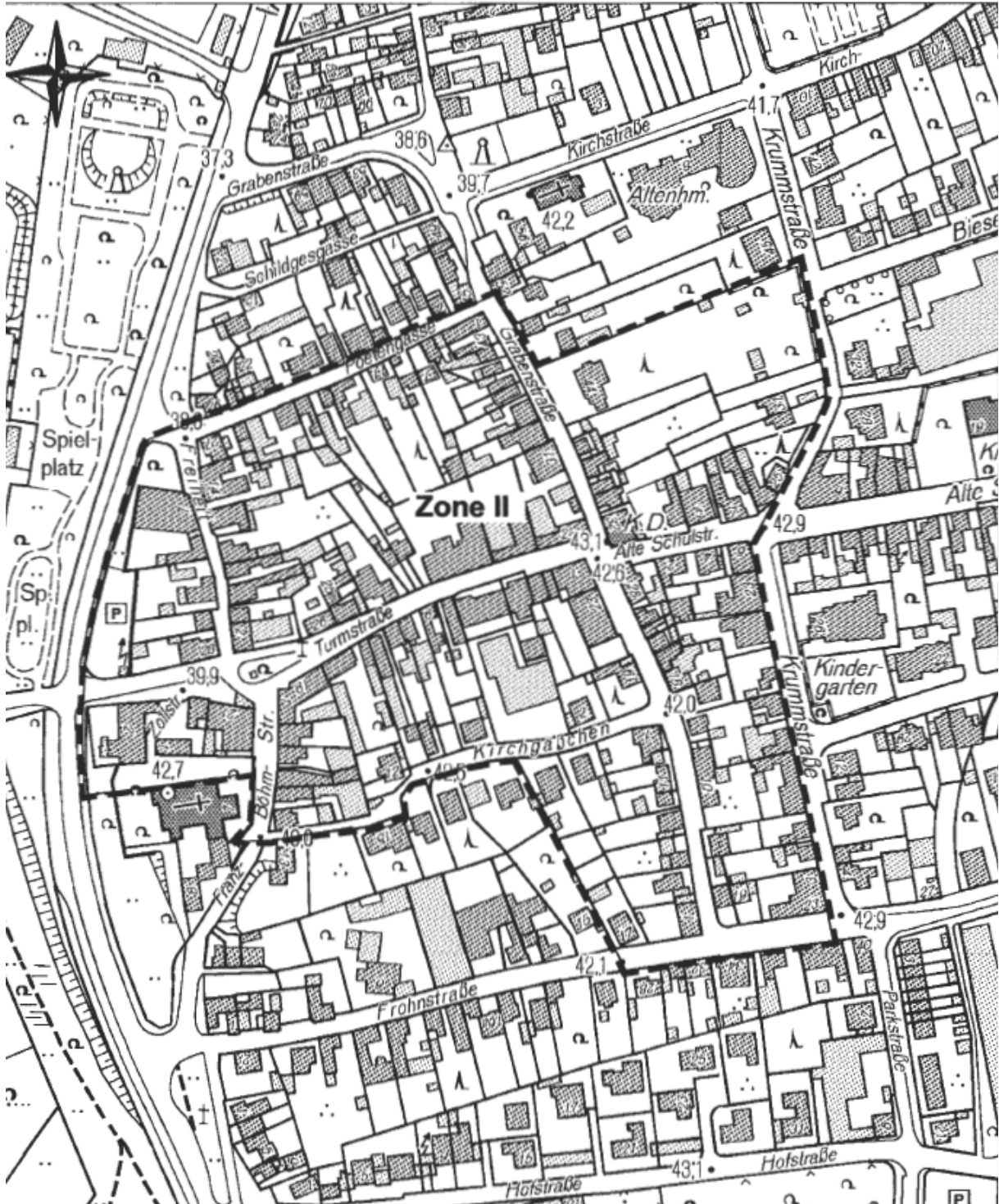


Stadt Monheim a. Rhein
Maßstab 1:5000
Datum: 26.04.2006
Xprojekte\Bauleitplanung\stadtcad\MASTERPLAN-INNENSTADT\CAD\Stelpl.-ablösesatzung Gebietszone I Mo



Anlage 1.3 zur Stellplatzablösesatzung der Stadt Monheim am Rhein
vom 14. Juni 2006

Abgrenzung der Gebietszone II im Stadtteil Monheim



Stadt Monheim a. Rhein

Maßstab 1:2500

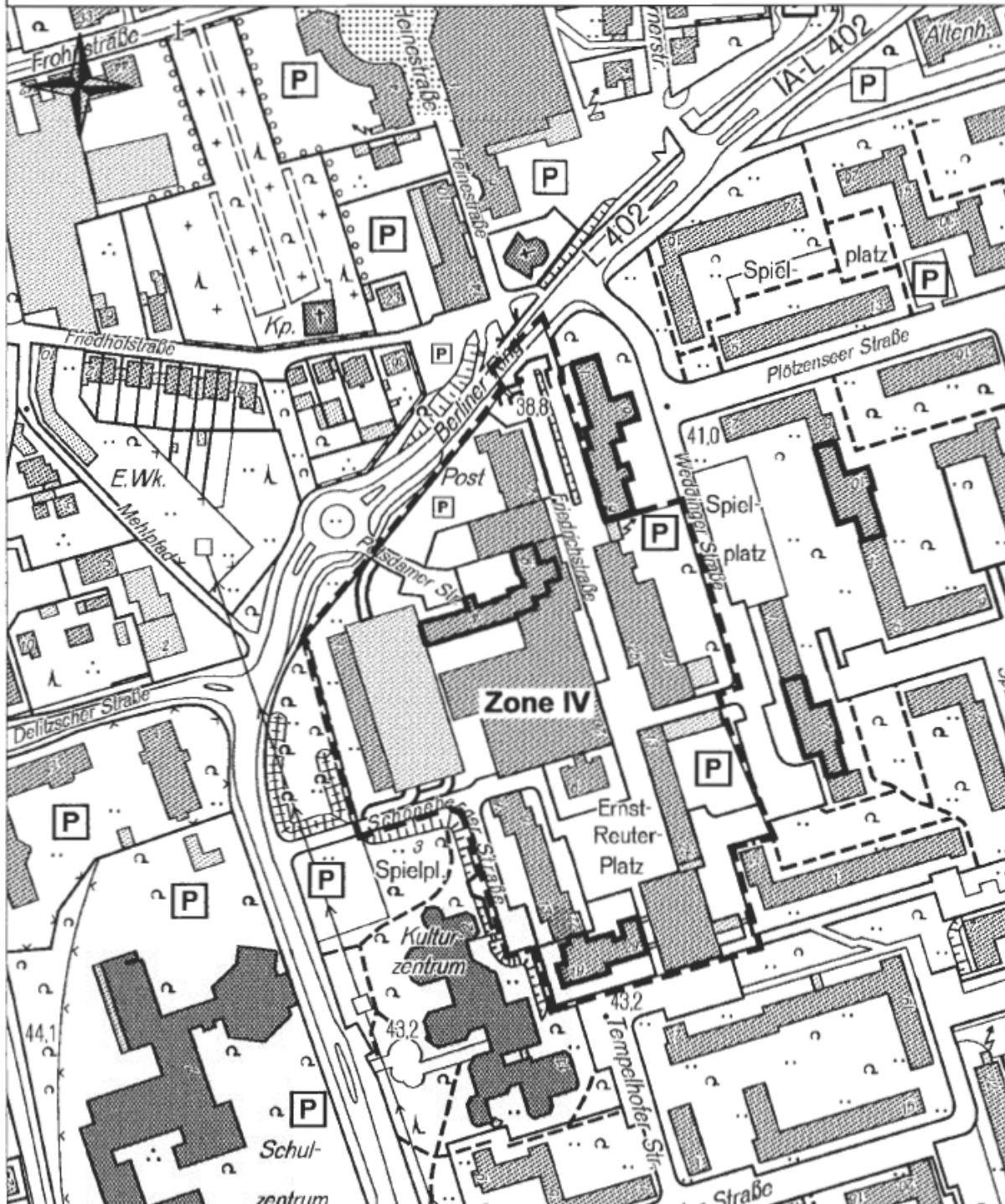
Datum: 26.04.2006

Xprojekte/Bauleitplanung/stadtcad/MASTERPLAN-INNENSTADT/CAD/Stellpl.-ablösesatzung Gebietszone II Mo



Anlage 1.4 zur Stellplatzablösesatzung der Stadt Monheim am Rhein
vom 14. Juni 2006

Abgrenzung der Gebietszone IV im Stadtteil Monheim



Stadt Monheim a. Rhein

Maßstab 1:2500

Datum: 26.04.2006

X:\projekte\Bauleitplanung\stadload\MASTERPLAN-INNENSTADT\CAD\Stellpl.-ablösesatzung Gebietszone IV Mo



Anlage 2 zur Stellplatzablösesatzung der Stadt Monheim am Rhein
vom 14. Juni 2006

Abgrenzung der Gebietszone III im Stadtteil Baumberg



Stadt Monheim a. Rhein

Maßstab 1:5000

Datum: 26.04.2006

X:\projekte\Bauleitplanung\stadtkad\MASTERPLAN-INNENSTADT\CAD\Stelpl-ablösesatzung Gebietszone III B8



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäss §7 GO NRW der Satzungsbeschluss zur Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach & 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 21.06.06 öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den im Anhang befindlichen Übersichtsplänen.

Hingewiesen wird auf :

§ 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023). Danach kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäss öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorgenannte Satzung wird ständig im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Untere Bauaufsichtsbehörde, Rathausplatz 2,40789 Monheim am Rhein,II. Obergeschoss, Zimmer 233,während der Dienstzeiten und zwar

Montags bis Mittwochs: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Donnerstags: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr

Freitags: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften
bereitgehalten.

Monheim am Rhein, den 26.06.2006

Dr. Dünchheim

Bürgermeister